Das Schicksal des Wachstumschancengesetzes entscheidet sich im Bundesrat. Sehr früh hat sich Bremens Bürgermeister *Andreas Bovenschulte* als Kritiker hervorgetan. Sein Amtseid gebiete es ihm „drohenden Schaden von Bremen abzuwenden". Dieser entstünde, wenn er den Plänen der Bundesregierung und den damit verbundenen Mindereinnahmen zustimme. Eine Zustimmung sei nur möglich, wenn der Bund die Mindereinnahmen weitestgehend übernähme. Ähnliche Bedenken meldeten Berlins Bürgermeister *Kai Wegner*, Thüringens Ministerpräsident *Bodo Rameloh* und Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsidentin *Manuela Schwesig*. Auch die Ministerpräsidentin des Saarlandes, *Anke Rehlinger*, übte Kritik. Ganz andere Töne kommen nun aus Hessen. Finanzminister *Michael Boddenberg* sieht den Entwurf des Wachstumschancengesetzes als „gute Grundlage" an. Die vorgesehenen Maßnahmen reichten aber nicht aus, um „die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland nachhaltig zu verbessern". Hessen wird daher neun Anträge in den Finanzausschuss des Bundesrates einbringen, die sich mit zielgerichteter Wirtschaftsförderung aber auch mit dem Abbau von Bürokratie befassen. Zunächst soll die Stromsteuer auf das erforderliche (europäische) Mindestmaß gesenkt werden, damit ein „gravierender Wettbewerbsnachteil für Unternehmen in Deutschland" beseitigt wird. Für Kapitalgesellschaften soll der Solidaritätszuschlag abgeschafft werden. Für die Grunderwerbsteuer wird eine Länderöffnungsklausel gefordert, damit die Länder den Steuersatz bis zum Nullsteuersatz selbst regeln können. Die Thesaurierungsbegünstigung nicht entnommener Gewinne soll weiter ausgebaut werden, damit Unternehmen durch Eigenkapital gestärkt werden können. Die Einführung der Regelung für die E-Rechnung soll verschoben werden, damit diese sofort nach dem Standard der EU angepasst werden kann und keine zweimalige Einführung durch die Unternehmen notwendig wird. Nicht die Finanzämter sollen die Klimaschutz-Investitionsprämie auszahlen, sondern das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. So könnten bewährte Strukturen genutzt werden, die Folge wäre weniger bürokratischer Aufwand. Die vom Bund vorgesehene Verkomplizierung der Antragsverfahren zur steuerlichen Forschungsförderung durch die Einbeziehung von Sachkosten sollte entfallen. Dafür solle der Fördersatz erhöht werden. Ferner sei darauf zu achten, dass die zivilrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zu keinen steuerlichen Verschlechterungen für Personengesellschaften bei der Grunderwerbsteuer führten. Damit ist für das weitere Gesetzgebungsverfahren für Spannung gesorgt. S. dazu in BB 42 auch die Erste Seite von *Lechner* und den Beitrag von *Müller*.

Prof. *Dr. Michael Stahlschmidt*, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs

§ 16 Abs. 5 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steht einer Aufhebung der Grunderwerbsteuer nach § 16 Abs. 2 GrEStG nicht entgegen, wenn der Notar den Erwerbsvorgang zwar nicht innerhalb der für ihn geltenden Frist des § 18 GrEStG anzeigt, seine Anzeige bei dem zuständigen Finanzamt aber noch innerhalb der für den Steuerschuldner geltenden Frist des § 19 GrEStG eingeht.

BFH, Urteil vom 21.6.2023 – II R 2/21
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2324-1**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Abzug von Aufwendungen einer Ruhestandsbeamtin im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Gewerkschaftstätigkeit als Werbungskosten

Aufwendungen einer Ruhestandsbeamtin im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Gewerkschaftstätigkeit sind als Werbungskosten bei ihren Versorgungsbezügen zu berücksichtigen (Anschluss an das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 28.11.1980 – VI R 193/77, BFHE 132, 431, BStBl II 1981, 368).

BFH, Urteil vom 28.6.2023 – VI R 17/21
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2324-2**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Anwendung des Abzugsverbots des § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG bei Bediensteten zwischenstaatlicher Einrichtungen mit Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland

Wenn ein Bediensteter einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der seinen Wohnsitz und Beschäftigungsort im Inland hat, von der Einrichtung Arbeitslohn bezieht, der aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Organisation einkommensteuerfrei ist, können die damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden, an ein eigenes Sozialversicherungssystem der Einrichtung gezahlten Vorsorgeaufwendungen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

BFH, Urteil vom 11.7.2023 – X R 17/22
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2324-3**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Bindungswirkung von Wertfeststellungsbescheiden bei Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe

Ein gesondert festgestellter Grundbesitzwert entfaltet Bindungswirkung für alle Schenkungsteuerbescheide, bei denen er in die steuerliche Bemessungsgrundlage einfließt. Das gilt auch für die Berücksichtigung eines früheren Erwerbs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes.

BFH, Urteil vom 26.7.2023 – II R 35/21
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2324-4**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Zahlung des Gesellschafter-Erben an den Nachlassinsolvenzverwalter zur Freigabe eines Kommanditanteils

NV: Leistet der Gesellschafter-Erbe eine Zahlung an den Nachlassinsolvenzverwalter zur Freigabe des von ihm geerbten Kommanditanteils, handelt es sich um eine nach § 12 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes privat veranlasste Aufwendung und nicht um eine Sonderbetriebsausgabe.

BFH, Urteil vom 27.7.2023 – IV R 10/20
(Amtlicher Leitsatz)
Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-2324-5**
unter www.betriebs-berater.de

BFH: Keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. NV: Wird nach § 56 der Finanzgerichtsordnung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen eines entschuldbaren Büroversehens bei der Einhaltung einer Frist begehrt, muss substantiiert und in sich schlüssig vorgetragen werden, wie die Fristen im Büro des Prozessbevollmächtigten überwacht werden.
2. NV: Der Prozessbevollmächtigte ist bei der Prüfung der Revisionsbegründungsfrist und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Überwachung des Personals zu besonderer Sorgfalt verpflichtet.
3. NV: Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nicht gewährt werden, wenn ein Or-